



.... *alles was Recht ist*

Sozial – Info 04/2000



1. Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder in Wohnstätten bzw. bei Bezug von EU-Rente

Die Neubewilligung des Kindergeldes für erwachsene behinderte Kinder in Wohnstätten – teilweise rückwirkend ab Juli 97 oder ab Einstelldatum – ist in vielen Fällen schon erfolgt oder erfolgt in den nächsten Wochen. Ich habe in allen Fällen, die ich mit Ihrer Vollmacht bearbeitet habe, die entsprechenden Anträge gestellt und die Unterlagen bei den jeweiligen Familienkassen eingereicht. In einigen wenigen Fällen gibt es jedoch mit der Auszahlung des Kindergeldes und der Nachzahlung ab 1997 einige Probleme, Die Eltern, die in den letzten Jahren – das kann teilweise mehr als 15 Jahre zurückliegen – das Kindergeld an den Kostenträger der Einrichtung (überörtlicher Sozialhilfeträger) abgetreten haben, erhalten von der Familienkasse des Arbeitsamtes zwar einen Bewilligungsbescheid über das Kindergeld und die Nachzahlung aber gleichzeitig auch den Hinweis, daß die Auszahlung aufgrund des Überleitungsanspruchs an den überörtlichen Sozialhilfeträger erfolgt. Dieses Verfahren ist dann rechtswidrig, wenn Sie regelmäßig Kontakt zu Ihrem behinderten Kind haben (notfalls muß Ihnen das von der Einrichtung bestätigt werden). Der Landschaftsverband Rheinland hat mir in einem persönlichen Gespräch am 29.6.00 bestätigt, daß er auf Antrag evtl. noch bestehende Überleitungsansprüche auf das Kindergeld sofort zurückzieht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß der LVR hier nur auf Antrag tätig werden kann, da ansonsten alle Akten nach evtl. alten Überleitungsansprüchen geprüft werden müßten. Sollte Ihnen Ihre Familienkasse also mitteilen, daß das Kindergeld nur an den LVR ausgezahlt wird, suchen Sie bitte den Überleitungsbescheid heraus und informieren Sie mich entsprechend. Ansonsten sollte die Aktion Kindergeld für diesen Personenkreis zunächst erledigt sein.

Anders sieht es bei behinderten Kindern aus, die noch im Elternhaus leben und bereits EU-Rente beziehen und noch in der Werkstatt für Behinderte arbeiten. Nach einem Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 21.2.2000 kann nämlich die Eingliederungshilfe, die in der Werkstatt für Behinderte zur Erhaltung des Arbeitsplatzes vom LVR gezahlt wird, ebenfalls als Einkommen / Bezug bei der Einkommensberechnung der Familienkassen der Arbeitsämter (nicht bei den Beamten) angesetzt werden. Danach hätte kein Behinderter, der EU-Rente bezieht und noch in der Werkstatt für Behinderte beschäftigt ist, Anspruch auf Kindergeld. Die Eingliederungshilfe, die hier angerechnet wird, sichert nicht den Lebensunterhalt des Behinderten. Anders ist es mit der Eingliederungshilfe, die im Wohnheim gewährt wird, da damit auch die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes (Essen, Kleidung, Taschengeld usw.) in der Einrichtung abgedeckt sind. Wir wehren uns derzeit wieder massiv gegen diese Praktiken und hoffen, daß wir auch hier bald zum gewünschten Erfolg kommen werden.